

# Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall  
Telefon: 9125-0 • Fax: 9125-31 • E-Mail: [bekanntmachungsblatt@niedernhall.de](mailto:bekanntmachungsblatt@niedernhall.de) • [www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de)

KW 10

9. März

2018

## AMTLICHES

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Montag, den 19.03.2018** statt.

Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

### BürgerService geschlossen

Am Mittwoch, den 14. März 2018 ist der BürgerService am Vormittag wegen einer Schulung geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

### Fundsachen

1 Fahrrad

Nähere Infos erhalten Sie im BürgerService bei Frau Heim, Telefon: 07940/9125-30

### Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

#### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)**

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen.

Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des



Die Stadt Niedernhall trauert  
um ihre Mitarbeiterin

#### **Frau Sandra Barnebeck**

die am 06. März 2018 im Alter von 43 Jahren  
völlig überraschend verstorben ist.

Frau Barnebeck war seit Januar 2016 als Reinigungskraft im städtischen Bauhof und Friedhof beschäftigt. Wir haben sie während ihrer Beschäftigungszeit als äußerst zuverlässige und pflichtbewusste Mitarbeiterin sowie wertvollen Menschen kennen und schätzen gelernt.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt ihrem Ehemann, den beiden Söhnen und allen Angehörigen. Wir werden die Verstorbene in dankbarer Erinnerung stets in unseren Herzen behalten.

**Für die Stadt Niedernhall**  
**Achim Beck**  
**Bürgermeister**

Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Stuttgart kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach. Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Stuttgart in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG).

Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart erstreckt sich daher auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall und die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn im Regierungsbezirk Stuttgart sowie auf die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe und Neckar-Odenwald-Kreis im Regierungsbezirk Karlsruhe sowie auf die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Reutlingen im Regierungsbezirk Tübingen.

Die 49 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 288 von 343 Gemeinden im Regierungsbezirk Stuttgart sowie 13 Gemeinden im Regierungsbezirk Karlsruhe und 9 Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festzulegenden FFH-Gebiete näher bestimmt und

die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt, und der Anlage 2, die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.083) für die Dauer von zwei Monaten, in der Zeit

**vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018**

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFH-Verordnung.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern im Regierungsbezirk Stuttgart zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadt Heilbronn**, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn, (Erdgeschoss, Zimmer 001)
- **Landeshauptstadt Stuttgart**, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, (5. OG, Raum 500)
- **Landratsamt Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, (Gebäude teil D, 4. Stockwerk Landwirtschaft und Naturschutz/ Energieagentur, vor Zimmer D 432)
- **Landratsamt Esslingen**, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a.N., (Altbau, 5. Stock, Zimmer 504)
- **Landratsamt Göppingen**, Umweltschutzamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen, (Zimmer 420)
- **Landratsamt Heidenheim**, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim/Brenz, (Gebäude A, Zimmer A 017)
- **Landratsamt Heilbronn**, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Dienststelle: Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn, (Stockwerk 2, Zimmer-Nummer K219)
- **Landratsamt Hohenlohekreis**, Allee 17, 74653 Künzelsau, (Gebäude D, Erdgeschoss, Zimmer 10)
- **Landratsamt Ludwigsburg**, Kreishaus, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, (Fachbereich 22 Umwelt, Ebene 6, Zimmer 620)
- **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**, Umweltschutzamt, Schmiedestraße 21, 97941 Tauberbischofsheim, (Haus II, Zimmer 111)
- **Landratsamt Ostalbkreis**, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, (Foyer im Erdgeschoß, Infothek gegenüber der Information)
- **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**, Amt für Umweltschutz, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, (Technisches Landratsamt, 4. OG, Zimmer Nr. 429)
- **Landratsamt Schwäbisch Hall**, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, (Raum 041 - Poststelle -).

Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Calw**, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, (Haus C, Zimmer C 507)
- **Landratsamt Enzkreis**, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, (1. OG, Zimmer 102)

- **Landratsamt Karlsruhe**, Beiertheimer Allee 2, Hochhaus, 76137 Karlsruhe, (5. Etage, Zimmer H 05 31)
- **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach, (im Hauptgebäude - Geb. 8 -, barrierefreies Sprechzimmer beim Empfang - Zi.-Nr. 8.001).

Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Tübingen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, (Erdgeschoss - Raum 0A-09 „Information“)
- **Landratsamt Reutlingen**, Kreisbauamt, Untere Naturschutzbehörde, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, (2. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 2.07).

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform. Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter der E-Mailadresse FFHVO@rps.bwl.de) bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bereitgestellte Formular verwendet werden.

Stuttgart, den 15. Februar 2018  
Regierungspräsidium Stuttgart

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

### Herzlichen Glückwunsch

#### **zum Geburtstag**

am 10.03.

Herr Erwin Weber zum 85. Geburtstag

am 12.03.

Herr Hermann Kempf zum 80. Geburtstag

am 14.03.

Herr Friedrich Schäufler zum 85. Geburtstag

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Im Namen der Stadt Niedernhall  
Ihr Bürgermeister  
Achim Beck

## SCHULEN

### Das Bildungszentrum Niedernhall stellt sich vor

Das Bildungszentrum Niedernhall lädt alle Schülerinnen und Schüler der künftigen Klassen 5 mit deren Eltern recht herzlich zu einem Informationsnachmittag **am Freitag, 09. März 2018**, in die **Mensa** des BZN ein, gemeinsamer Beginn ist um 16:00 Uhr.

Während die Eltern in der Mensa über die Besonderheiten des BZN informiert und anschließend in einem Rundgang die Schule näher kennenlernen werden, heißt es für die künftigen Fünftklässler „Mitmachen erwünscht“.

Schülerinnen und Schüler des BZN zeigen im Rahmen einer Schulhausrallye ihre Schule. Stationen mit verschiedenen Angeboten, kleinen Ausstellungen und Experimenten in den Fachräumen bieten Ein-

blicke in das Schulleben am BZN - hierfür bitte Turnschuhe mitbringen.

Das Lehrerteam des BZN steht für individuelle Fragen aller Bereiche bereit.

Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt. Gegen 19:00 Uhr besteht die Möglichkeit, sich von der Qualität unserer Mensa bei einem Abendessen selbst zu überzeugen.

Wenn Sie unsere Schule vorab näher kennenlernen möchten, besuchen Sie unsere Homepage unter [www.schule-niedernhall.de](http://www.schule-niedernhall.de).

#### Vorabinweis zum Anmeldeverfahren:

Bitte beachten Sie die **Anmeldezeiten** für die Werkrealschul- und die Realschulklasse 5 im Sekretariat des BZN: **Mittwoch, 21.03.2018 und Donnerstag, 22.03.2018**, jeweils von **07:30 bis 16:00 Uhr**.

**WOCHENENDDIENSTE / ÄRZTE**

**Diakoniestation:**

Pflegestützpunkt Niedernhall/Ingelfingen:  
Tel. 07940/544426

Zentrale Künzelsau: Tel. 07940/93950-0

74523 Schwäbisch Hall Sa, So und FT  
09:00 - 15:00

Hospizdienst Kocher/Jagst Tel 07940 93950 12

**Demenzberatungsstelle** im Hohenlohekreis des  
Deutschen Roten Kreuzes

Ansprechperson: Frau Christa Kokoska

Telefon 07940 9225 17

E-Mail: [christa.kokoska@drk-hohenlohe.de](mailto:christa.kokoska@drk-hohenlohe.de)

**Apotheke:**

Freitag, 09.03.2018:

Comburg Apotheke Künzelsau

Samstag, 10.03.2018:

Schloss-Apotheke Neuenstein

Sonntag, 11.03.2018:

Schloss-Apotheke Ingelfingen

Montag, 12.03.2018:

Morstein-Apotheke Niedernhall

Dienstag, 13.03.2018:

Johannes-Apotheke Künzelsau

Mittwoch, 14.03.2018:

Hirsch-Apotheke Öhringen

Donnerstag, 15.03.2018:

Kosmas-Apotheke Pfedelbach

**Notdienste:**

Notdienstnummer 116117 (ohne Vorwahl)

Kinderärztlicher Notfalldienst Schwäbisch Hall/Ho-  
henlohe: 0180 3 112 001

Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 3 112 005

HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 5 12 0112

Öhringen (Allgemeiner Notfalldienst) Hohenloher  
Krankenhaus gGmbH, Kastellstraße 5,  
74613 Öhringen Sa, So und FT 8:00 - 22:00 Uhr

Künzelsau (Allgemeiner Notfalldienst) Hohenloher  
Krankenhaus - Krankenhaus Künzelsau,  
Stettenstraße 32, 74653 Künzelsau Sa, So und FT  
8:00 - 14:00 Uhr

Schwäbisch Hall (NFD Kinder) Diakonie-Klinikum  
Schwäbisch Hall gGmbH, Diakoniestraße 10,

**Feuerwehr / Rettungsleitstelle / Notarzt 112.**

**Ambulanter Pflegedienst, DRK:** Pflegedienstlei-  
tung Carmen Schneider Tel.: 07940 / 922530

**Telefonseelsorge:** Telefon **0800 111 0 111**, jeden  
Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei.

**Lichtblick-TAK** für TrAuernde Kinder, Jugendliche  
& deren Familien, 0700/11224477 (12 Cent pro Min.)